

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Rehborn
vom ~~26.10.2018~~ _____

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom ~~12.11.2002~~ **26.10.2018** sowie die Änderungssatzungen vom ~~28.02.2008~~ und ~~03.09.2008~~ außer Kraft.

Rehborn, den _____

Dornbusch, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach ~~§ 2 Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €
 - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 390 €
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 250 €
 - d) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) ~~1200 €~~ 1300 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €

 - b) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als anonymes Rasengrab 680 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach ~~§ 2 Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 350 €
 - ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.300 €

 - ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 700 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 2.070 €

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit all. Gestaltungsvorschriften ~~300 €~~ 200 €
 - ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 1.270 €

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

- c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) ~~300 €~~ 200 €

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
- aa) für eine Einzelgrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 2.200 €
 - ab) für eine Doppelgrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 3.800 €
- ba) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

1. aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	8,75 €	9 €
ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	32,50 €	33 €
ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	17,50 €	18 €
bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	51,75 €	52 €
2. aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	7,90 €	8 €
ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	31,75 €	32 €
3. aa) eine Einzelgrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)		55 €
bb) eine Doppelgrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)		95 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzungen durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	100 €
und für jeden weiteren Tag	40 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40 €
und für jeden weiteren Tag	10 €
2. jede Benutzung der Aussegnungshalle	60 €

3. Reinigung der Friedhofshalle 45 €

VII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden
(§ 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rehborn)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 €	
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätten	400 €	500 €
3. Doppelwahlgrabstätten	500 €	600 €

VIII. Sonstige Gebühren

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes

Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten

Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung

Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.